

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/22 2009/04/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2009

Index

L72002 Beschaffung Vergabe Kärnten;
97 Öffentliches Auftragswesen;

Norm

BVergG 2006 §131;
BVergG 2006 §132 Abs2;
BVergG 2006 §19 Abs1;
BVergG 2006 §2 Z48;
BVergG 2006 §325 Abs1 Z1;
BVergG 2006 §325 Abs1 Z2;
BVergG 2006 §325;
LVergRG Krnt 2003 §15 Abs1 lita idF 2006/074;
LVergRG Krnt 2003 §15 Abs1 litb idF 2006/074;
LVergRG Krnt 2003 §15 idF 2006/074;

1. BVergG 2006 § 131 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 131 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 131 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 131 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 132 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 132 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 132 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

1. BVergG 2006 § 19 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 2 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
5. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
6. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
-
1. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
-
1. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2009/04/0085

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Bayjones, Dr. Grünstäudl und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Eisner, über die Beschwerden des L in K, vertreten durch BKQ Quendler, Klaus & Partner Rechtsanwälte GmbH in 9020 Klagenfurt, Villacher Ring 19, gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten jeweils vom 19. Jänner 2009, 1.) Zl. KUVS-K2-2061/13/2008 und 2.) Zl. KUVS-K2-2060/17/2008, betreffend vergaberechtliche Nachprüfung (mitbeteiligte Parteien: zu 1.) H in W, und zu 2.) D in W; weitere Partei: Kärntner Landesregierung in 9020 Klagenfurt, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus den vorliegenden Beschwerden und den diesen angeschlossenen Bescheidausfertigungen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin hat als Auftraggeberin in einem offenen Verfahren (Lieferauftrag im Oberschwellenbereich) die Lieferung von Beatmungsgeräten für medizinische Zwecke (Intensivrespiratoren) europaweit ausgeschrieben (Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union vom 14. Februar 2008, 2008/S31-042084).

Die Angebotseröffnung erfolgte am 7. April 2008, die mitbeteiligten Parteien legten jeweils ein Angebot. Nach Prüfung der Angebote gab die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. November 2008 den Bietern folgende Zuschlagsentscheidung bekannt (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

"bezugnehmend auf o.a. Ausschreibung teilen wir mit, dass beabsichtigt ist, den Auftrag über die Lieferung der Intensivrespiratoren für die Abt. f. Anästhesiologie und allg. Intensivmedizin an die Firma S zu vergeben."

Gegen diese Zuschlagsentscheidung brachten die mitbeteiligten Parteien bei der belangten Behörde jeweils einen Nachprüfungsantrag ein. Als Vergabeverstöße machten die mitbeteiligten Parteien geltend, die Zuschlagsentscheidung enthalte nicht die in § 131 BVergG 2006 geforderten Angaben, weshalb die mitbeteiligten Parteien gehindert seien, zu überprüfen, ob die Wahl des in Aussicht genommenen Bestbieters zu Recht erfolgt sei. Gegen diese Zuschlagsentscheidung brachten die mitbeteiligten Parteien bei der belangten Behörde jeweils einen Nachprüfungsantrag ein. Als Vergabeverstöße machten die mitbeteiligten Parteien geltend, die Zuschlagsentscheidung enthalte nicht die in Paragraph 131, BVergG 2006 geforderten Angaben, weshalb die mitbeteiligten Parteien gehindert seien, zu überprüfen, ob die Wahl des in Aussicht genommenen Bestbieters zu Recht erfolgt sei.

Mit den angefochtenen Bescheiden wurde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz, LGBl. Nr. 17/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2006 (K-VergRG) die oben angeführte Zuschlagsentscheidung der Beschwerdeführerin für nichtig erklärt (Spruchpunkt I.) und die Beschwerdeführerin verpflichtet, den mitbeteiligten Parteien die entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von EUR 3.200,-- binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen (Spruchpunkt II.). Mit den angefochtenen Bescheiden wurde gemäß Paragraph 6, Absatz eins und 2 Kärntner

Vergaberechtsschutzgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 17 aus 2003, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 74 aus 2006, (K-VergRG) die oben angeführte Zuschlagsentscheidung der Beschwerdeführerin für nichtig erklärt (Spruchpunkt römisch eins.) und die Beschwerdeführerin verpflichtet, den mitbeteiligten Parteien die entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von EUR 3.200,-- binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen (Spruchpunkt römisch zwei.).

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die angefochtene Zuschlagsentscheidung entspreche nicht den im § 131 Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) geforderten Kriterien. Mit dieser Regelung seien die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, ihre Zuschlagsentscheidungen zu begründen, um die Transparenz der Auftragsvergabe zu gewährleisten. Weiters sollten mit dieser Information die Bieter in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob die Zuschlagsentscheidung mit einem möglichen Mangel behaftet sei, um in einem solchen Fall einen substantiellen Nachprüfungsantrag einbringen zu können. Die Beschwerdeführerin habe gegen diese im § 131 BVerG 2006 normierte Begründungspflicht verstoßen, da sie in der angefochtenen Zuschlagsentscheidung lediglich die präsumtive Zuschlagsempfängerin genannt habe, ohne die Gründe für diese Entscheidung darzulegen. Diese Rechtswidrigkeit sei (gemäß § 15 Abs. 1 lit. b Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz - K-VergRG) von wesentlichem Einfluss für den Ausgang des Vergabeverfahrens, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Verweis auf das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2004, 2004/04/0100) die Relevanz bereits dann gegeben sei, wenn eine Manipulation in einem für den Ausgang des Vergabeverfahrens wesentlichen Bereich ermöglicht bzw. erleichtert würde. Da den Bietern überhaupt keine Informationen über das Ergebnis der Angebotsprüfung bekannt gegeben worden seien, bestehe zumindest abstrakt die Möglichkeit, nachträglich die Bewertung der Angebote zu ändern, um die Zuschlagsentscheidung zu rechtfertigen. Weiters würde den Bietern auch die Anrufung der Nachprüfungsinstanz erschwert, da sie keine Informationen über die Angebotsbewertung hätten, sodass ein "effektiver Rechtsschutz" im Sinn der Rechtsmittelrichtlinie nicht gegeben sei. Somit sei die Zuschlagsentscheidung gemäß § 15 Abs. 1 K-VergRG für nichtig zu erklären gewesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die angefochtene Zuschlagsentscheidung entspreche nicht den im Paragraph 131, Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) geforderten Kriterien. Mit dieser Regelung seien die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, ihre Zuschlagsentscheidungen zu begründen, um die Transparenz der Auftragsvergabe zu gewährleisten. Weiters sollten mit dieser Information die Bieter in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob die Zuschlagsentscheidung mit einem möglichen Mangel behaftet sei, um in einem solchen Fall einen substantiellen Nachprüfungsantrag einbringen zu können. Die Beschwerdeführerin habe gegen diese im Paragraph 131, BVerG 2006 normierte Begründungspflicht verstoßen, da sie in der angefochtenen Zuschlagsentscheidung lediglich die präsumtive Zuschlagsempfängerin genannt habe, ohne die Gründe für diese Entscheidung darzulegen. Diese Rechtswidrigkeit sei (gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Litera b, Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz - K-VergRG) von wesentlichem Einfluss für den Ausgang des Vergabeverfahrens, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Verweis auf das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2004, 2004/04/0100) die Relevanz bereits dann gegeben sei, wenn eine Manipulation in einem für den Ausgang des Vergabeverfahrens wesentlichen Bereich ermöglicht bzw. erleichtert würde. Da den Bietern überhaupt keine Informationen über das Ergebnis der Angebotsprüfung bekannt gegeben worden seien, bestehe zumindest abstrakt die Möglichkeit, nachträglich die Bewertung der Angebote zu ändern, um die Zuschlagsentscheidung zu rechtfertigen. Weiters würde den Bietern auch die Anrufung der Nachprüfungsinstanz erschwert, da sie keine Informationen über die Angebotsbewertung hätten, sodass ein "effektiver Rechtsschutz" im Sinn der Rechtsmittelrichtlinie nicht gegeben sei. Somit sei die Zuschlagsentscheidung gemäß Paragraph 15, Absatz eins, K-VergRG für nichtig zu erklären gewesen.

Gegen diese Bescheide richten sich die zu den hg. Zlen.2009/04/0081 und 2009/04/0085 protokollierten Beschwerden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, die Beschwerde wegen ihres sachlichen und persönlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zu verbinden. Er hat sodann erwogen:

1. Zur Begründung der Zuschlagsentscheidung nach § 131 vierter Satz BVerG 2006: 1. Zur Begründung der Zuschlagsentscheidung nach Paragraph 131, vierter Satz BVerG 2006:

1.1. Rechtslage:

Die §§ 131 und 132 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17 idFBGBl. I Nr. 86/2007 (B-VergG 2006) lauten auszugsweise: Die Paragraphen 131 und 132 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2007, (B-VergG 2006) lauten auszugsweise:

"Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

§ 131. Der Auftraggeber hat den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern unverzüglich und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung hat elektronisch oder mittels Telefax zu erfolgen. Sofern eine nachweisliche Übermittlung elektronisch oder mittels Telefax nicht möglich ist, ist die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung brieflich zu übermitteln. In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gemäß § 132, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lauterer Wettbewerb schaden würde. ... Paragraph 131, Der Auftraggeber hat den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern unverzüglich und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung hat elektronisch oder mittels Telefax zu erfolgen. Sofern eine nachweisliche Übermittlung elektronisch oder mittels Telefax nicht möglich ist, ist die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung brieflich zu übermitteln. In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gemäß Paragraph 132,, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lauterer Wettbewerb schaden würde. ...

...

Stillhaltefrist, Nichtigkeit der Zuschlagserteilung,

Geltendmachung

der Nichtigkeit

§ 132. ... Paragraph 132, ...

1. (2) Absatz 2, Ein unter Verstoß gegen die gemäß § 131 erster Satz bestehende Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erfolgter Zuschlag ist absolut nichtig. Ein unter Verstoß gegen die gemäß Paragraph 131, erster Satz bestehende Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erfolgter Zuschlag ist absolut nichtig.

..."

In den Erläuterungen (RV 1171 BlgNR XXII. GP, 85ff) wird zu den Erläuterungen Regierungsvorlage 1171 BlgNR römisch 22. GP, 85ff) wird zu

diesen Bestimmungen wie folgt ausgeführt:

"Zu § 131 (Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung):" Zu Paragraph 131, (Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung):

...

Neu vorgesehen ist nunmehr, dass der Auftraggeber den betreffenden Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist (Fristberechnung ergibt sich aus § 132) und die Gründe für die Ablehnung ihrer Angebote bereits mit der Zuschlagsentscheidung mitteilen muss. Wie bisher sind daneben auch noch die Vergabesumme und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben. Die Neuregelung erlaubt die Beibehaltung der bisherigen Praxis, wonach allen Bietern eine Musterverständigung übermittelt wurde. Sofern aus der Mitteilung die vom Gesetz geforderten Informationen (zumindest implizit) entnommen werden können, erfordert § 131 keine individualisierten Mitteilungen hinsichtlich der Gründe für die Ablehnung des jeweiligen Angebotes. Der Grund für die Umstellung im Vergleich zum BVergG 2002 liegt darin, dass das bisherige Modell (§ 100 BVergG 2002), wonach die Bekanntgabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung von einem Antrag eines nicht zum Zuge gekommenen Bieters abhängig war, für die Bieter in der Praxis zu einer erheblichen Verkürzung der Nachprüfungsfristen geführt hat, da eine Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung ohne Kenntnis der Gründe, aus denen das eigene Angebot nicht für den Zuschlag berücksichtigt wird, in der Regel nur schwer zu bewerkstelligen war. Durch die Neuregelung ist gewährleistet, dass ein nicht zum Zuge gekommener Bieter schon am Beginn der Stillhaltefrist die Informationen besitzt, die er für einen allfälligen Nachprüfungsantrag benötigt. Durch den Entfall der Bekanntgabepflicht nach der Zuschlagsentscheidung entfällt auch das Problem, dass der Auftraggeber nach der Zuschlagsentscheidung eine Entscheidung trifft, die nicht

bekämpft werden kann. Die Zuschlagsentscheidung ist somit die 'letzte' gesondert anfechtbare Entscheidung. Neu vorgesehen ist nunmehr, dass der Auftraggeber den betreffenden Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist (Fristberechnung ergibt sich aus Paragraph 132,) und die Gründe für die Ablehnung ihrer Angebote bereits mit der Zuschlagsentscheidung mitteilen muss. Wie bisher sind daneben auch noch die Vergabesumme und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben. Die Neuregelung erlaubt die Beibehaltung der bisherigen Praxis, wonach allen Bietern eine Musterverständigung übermittelt wurde. Sofern aus der Mitteilung die vom Gesetz geforderten Informationen (zumindest implizit) entnommen werden können, erfordert Paragraph 131, keine individualisierten Mitteilungen hinsichtlich der Gründe für die Ablehnung des jeweiligen Angebotes. Der Grund für die Umstellung im Vergleich zum BVergG 2002 liegt darin, dass das bisherige Modell (Paragraph 100, BVergG 2002), wonach die Bekanntgabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung von einem Antrag eines nicht zum Zuge gekommenen Bieters abhängig war, für die Bieter in der Praxis zu einer erheblichen Verkürzung der Nachprüfungsfristen geführt hat, da eine Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung ohne Kenntnis der Gründe, aus denen das eigene Angebot nicht für den Zuschlag berücksichtigt wird, in der Regel nur schwer zu bewerkstelligen war. Durch die Neuregelung ist gewährleistet, dass ein nicht zum Zuge gekommener Bieter schon am Beginn der Stillhaltefrist die Informationen besitzt, die er für einen allfälligen Nachprüfungsantrag benötigt. Durch den Entfall der Bekanntgabepflicht nach der Zuschlagsentscheidung entfällt auch das Problem, dass der Auftraggeber nach der Zuschlagsentscheidung eine Entscheidung trifft, die nicht bekämpft werden kann. Die Zuschlagsentscheidung ist somit die 'letzte' gesondert anfechtbare Entscheidung.

...

Zu § 132 (Stillhaltefrist; Nichtigkeit) Zu Paragraph 132, (Stillhaltefrist; Nichtigkeit):

...

§ 133 Abs. 2 stellt ausdrücklich klar, dass bei unterbliebener jedoch gesetzlich vorgeschriebener Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung ein nachfolgender Vertragsabschluss ebenfalls nichtig ist (er entfaltet ex tunc keine Wirkung). Die Nichtigkeitssanktion ist ausdrücklich auf den Verstoß gegen die gemäß § 131 1. Satz bestehende Verpflichtung beschränkt, das ist die Verpflichtung zur unverzüglichen und nachweislichen Mitteilung. Ein Verstoß gegen die Begründungspflicht, die gebotene Art der Übermittlung usw. wird nicht in dieser Weise sanktioniert." Paragraph 133, Absatz 2, stellt ausdrücklich klar, dass bei unterbliebener jedoch gesetzlich vorgeschriebener Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung ein nachfolgender Vertragsabschluss ebenfalls nichtig ist (er entfaltet ex tunc keine Wirkung). Die Nichtigkeitssanktion ist ausdrücklich auf den Verstoß gegen die gemäß Paragraph 131, 1. Satz bestehende Verpflichtung beschränkt, das ist die Verpflichtung zur unverzüglichen und nachweislichen Mitteilung. Ein Verstoß gegen die Begründungspflicht, die gebotene Art der Übermittlung usw. wird nicht in dieser Weise sanktioniert."

1.2. Beschwerde vorbringen:

Die beschwerdeführende Auftraggeberin bestreitet nicht, dass die in den angefochtenen Bescheiden für nichtig erklärte Zuschlagsentscheidung nur die Angabe enthalten hat, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, und die übrigen im § 131 B-VergG 2006 geforderten Informationen, insbesondere die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes fehlten. Sie bringt auch nicht vor, dass die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmern widersprechen oder dem freien und lauten Wettbewerb schaden würde, und somit nicht geboten gewesen wäre. Die beschwerdeführende Auftraggeberin bestreitet nicht, dass die in den angefochtenen Bescheiden für nichtig erklärte Zuschlagsentscheidung nur die Angabe enthalten hat, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, und die übrigen im Paragraph 131, B-VergG 2006 geforderten Informationen, insbesondere die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes fehlten. Sie bringt auch nicht vor, dass die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmern widersprechen oder dem freien und lauten Wettbewerb schaden würde, und somit nicht geboten gewesen wäre.

Sie bringt vielmehr gegen die angefochtenen Bescheide vor, von der Verpflichtung des § 131 BVergG 2006, die darin genannten Informationen zu übermitteln, seien die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung zu trennen. Der Gesetzgeber habe zu den Rechtsfolgen der Unterlassung von Informationen nach § 131 vierter Satz BVergG 2006 in

§ 132 Abs. 2 BVergG 2006 eine abschließende Regelung getroffen. Dort werde festgehalten, dass lediglich ein unter Verstoß gegen die gemäß § 131 erster Satz BVergG 2006 bestehende Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erfolgter Zuschlag absolut nichtig sei. Daraus folge im Umkehrschluss, dass eine entgegen § 131 vierter Satz BVergG 2006 nicht ordnungsgemäß begründete Mitteilung der Zuschlagsentscheidung rechtswirksam sei, was der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien auch ausdrücklich festhalte. Dass eine vom Auftraggeber ordnungsgemäß gefasste und begründete Zuschlagsentscheidung wegen des Fehlens der Angaben in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung rechtswidrig werde, sei vom Gesetz ausgeschlossen und in rechtlicher Hinsichtlich geradezu "absurd". In den Beschwerdefällen sei die Zuschlagsentscheidung auf Grundlage eines ordnungsgemäßen Verfahrens unter Zugrundelegung der Zuschlagskriterien erfolgt. Lediglich bei der Bekanntgabe der rechtsrichtig getroffenen Zuschlagsentscheidung sei ein Fehler passiert, als in der Bekanntmachung die im § 131 vierter Satz BVergG 2006 geforderten Informationen nicht enthalten gewesen seien. Mit dem BVergG 2006 sei lediglich die bisherige Holschuld vom Gesetzgeber in eine Bringschuld umgewandelt worden. Daraus könnten jedoch noch nicht jene Rechtsfolgen abgeleitet werden, welche die belangte Behörde an das Fehlen einer Begründung knüpfen wolle. Sie bringt vielmehr gegen die angefochtenen Bescheide vor, von der Verpflichtung des Paragraph 131, BVergG 2006, die darin genannten Informationen zu übermitteln, seien die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung zu trennen. Der Gesetzgeber habe zu den Rechtsfolgen der Unterlassung von Informationen nach § 131 vierter Satz BVergG 2006 in Paragraph 132, Absatz 2, BVergG 2006 eine abschließende Regelung getroffen. Dort werde festgehalten, dass lediglich ein unter Verstoß gegen die gemäß Paragraph 131, erster Satz BVergG 2006 bestehende Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erfolgter Zuschlag absolut nichtig sei. Daraus folge im Umkehrschluss, dass eine entgegen Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 nicht ordnungsgemäß begründete Mitteilung der Zuschlagsentscheidung rechtswirksam sei, was der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien auch ausdrücklich festhalte. Dass eine vom Auftraggeber ordnungsgemäß gefasste und begründete Zuschlagsentscheidung wegen des Fehlens der Angaben in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung rechtswidrig werde, sei vom Gesetz ausgeschlossen und in rechtlicher Hinsichtlich geradezu "absurd". In den Beschwerdefällen sei die Zuschlagsentscheidung auf Grundlage eines ordnungsgemäßen Verfahrens unter Zugrundelegung der Zuschlagskriterien erfolgt. Lediglich bei der Bekanntgabe der rechtsrichtig getroffenen Zuschlagsentscheidung sei ein Fehler passiert, als in der Bekanntmachung die im Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 geforderten Informationen nicht enthalten gewesen seien. Mit dem BVergG 2006 sei lediglich die bisherige Holschuld vom Gesetzgeber in eine Bringschuld umgewandelt worden. Daraus könnten jedoch noch nicht jene Rechtsfolgen abgeleitet werden, welche die belangte Behörde an das Fehlen einer Begründung knüpfen wolle.

Auch sei diese Rechtswidrigkeit nicht von Relevanz für den Ausgang des Vergabeverfahrens, zumal die Zuschlagsentscheidung anhand der Zuschlagskriterien nach Maßgabe deren Gewichtung zu treffen sei und im Vergabeakt im Detail niederschriftlich zu begründen ist (Verweis auf § 128 BVergG 2006). An diesem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Zuschlagsentscheidung ändere das Fehlen der in § 131 BVergG 2006 geforderten Angaben nichts. Auch sei nicht erkennbar, wo unter Zugrundelegung der klaren Vorgaben an die Bewertung der Angebote und die diesbezügliche Protokollierung im Vergabeakt die erhöhte Manipulationsgefahr seitens des Auftraggebers liegen könne. Dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes werde durch die Möglichkeit der Bieter, die in § 131 vierter Satz BVergG 2006 genannten Informationen über Anfrage zu erhalten bzw. in die Niederschrift gemäß § 128 Abs. 3 BVergG 2006 einzusehen, ausreichend Genüge getan. Auch sei diese Rechtswidrigkeit nicht von Relevanz für den Ausgang des Vergabeverfahrens, zumal die Zuschlagsentscheidung anhand der Zuschlagskriterien nach Maßgabe deren Gewichtung zu treffen sei und im Vergabeakt im Detail niederschriftlich zu begründen ist (Verweis auf Paragraph 128, BVergG 2006). An diesem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Zuschlagsentscheidung ändere das Fehlen der in Paragraph 131, BVergG 2006 geforderten Angaben nichts. Auch sei nicht erkennbar, wo unter Zugrundelegung der klaren Vorgaben an die Bewertung der Angebote und die diesbezügliche Protokollierung im Vergabeakt die erhöhte Manipulationsgefahr seitens des Auftraggebers liegen könne. Dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes werde durch die Möglichkeit der Bieter, die in Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 genannten Informationen über Anfrage zu erhalten bzw. in die Niederschrift gemäß Paragraph 128, Absatz 3, BVergG 2006 einzusehen, ausreichend Genüge getan.

1.3. Zur Rechtswidrigkeit der Verletzung von § 131 vierter Satz BVergG 2006: 1.3. Zur Rechtswidrigkeit der Verletzung von Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006:

§ 131 vierter Satz BVergG 2006 normiert unmissverständlich, dass in der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung den verbliebenen Bieter nher bezeichnete Informationen (das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gem § 132, die Grnde fr die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes) bekannt zu geben sind, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen ffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschftsinteressen von Unternehmern widersprechen oder dem freien und lauterer Wettbewerb schaden wrde. Eine entgegen dieser Verpflichtung den Bieter abgegebene Zuschlagsentscheidung (§ 2 Z 48 BVergG 2006) ist daher eine objektiv rechtswidrige Entscheidung des Auftraggebers und verletzt den Bieter in dem gem § 131 vierter Satz BVergG 2006 zustehenden Recht auf Bekanntgabe der in dieser Bestimmung enthaltenen Informationen (vgl. im vorliegenden Zusammenhang § 15 Abs. 1 lit. a K-VergRG bzw. § 325 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006). Dies umso mehr, als diese Bestimmung nach den obzitierten Materialien gewhrleisten soll, "dass ein nicht zum Zuge gekommener Bieter schon am Beginn der Stillhaltefrist die Informationen besitzt, die er fr einen allflligen Nachprfungsantrag bentigt". Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 normiert unmissverstndlich, dass in der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung den verbliebenen Bieter nher bezeichnete Informationen (das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gem Paragraph 132, die Grnde fr die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes) bekannt zu geben sind, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen ffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschftsinteressen von Unternehmern widersprechen oder dem freien und lauterer Wettbewerb schaden wrde. Eine entgegen dieser Verpflichtung den Bieter abgegebene Zuschlagsentscheidung (Paragraph 2, Ziffer 48, BVergG 2006) ist daher eine objektiv rechtswidrige Entscheidung des Auftraggebers und verletzt den Bieter in dem gem Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 zustehenden Recht auf Bekanntgabe der in dieser Bestimmung enthaltenen Informationen vergleiche , im vorliegenden Zusammenhang Paragraph 15, Absatz eins, Litera a, K-VergRG bzw. Paragraph 325, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG 2006). Dies umso mehr, als diese Bestimmung nach den obzitierten Materialien gewhrleisten soll, "dass ein nicht zum Zuge gekommener Bieter schon am Beginn der Stillhaltefrist die Informationen besitzt, die er fr einen allflligen Nachprfungsantrag bentigt".

Dem Beschwerdeargument, § 132 Abs. 2 BVergG 2006 stelle eine abschlieende Regelung zu den Rechtsfolgen der Unterlassung von Informationen nach §131 vierter Satz BVergG 2006 dar, kann nicht gefolgt werden. Diese Bestimmung stellt nach den obzitierten Materialien ausdrcklich klar, dass bei unterbliebener, jedoch gesetzlich vorgeschriebener Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung ein nachfolgender Vertragsabschluss jedenfalls nichtig ist. ber die Frage, inwieweit ein Versto gegen § 131 vierter Satz BVergG 2006 eine Nichtigerklrung der Zuschlagsentscheidung nach § 325 BVergG 2006 bzw. § 15 K-VergRG nach sich ziehen kann, trifft diese Regelung keine Aussage. Dem Beschwerdeargument, Paragraph 132, Absatz 2, BVergG 2006 stelle eine abschlieende Regelung zu den Rechtsfolgen der Unterlassung von Informationen nach §131 vierter Satz BVergG 2006 dar, kann nicht gefolgt werden. Diese Bestimmung stellt nach den obzitierten Materialien ausdrcklich klar, dass bei unterbliebener, jedoch gesetzlich vorgeschriebener Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung ein nachfolgender Vertragsabschluss jedenfalls nichtig ist. ber die Frage, inwieweit ein Versto gegen Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 eine Nichtigerklrung der Zuschlagsentscheidung nach Paragraph 325, BVergG 2006 bzw. Paragraph 15, K-VergRG nach sich ziehen kann, trifft diese Regelung keine Aussage.

Die Beschwerde ist der Auffassung, es sei zwischen der in § 131 BVergG 2006 geregelten Mitteilung der Zuschlagsentscheidung und der Zuschlagsentscheidung selbst zu unterscheiden, was mit sich bringe, dass Mngel der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung nach § 131 BVergG 2006 keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmigkeit der Zuschlagsentscheidung an sich htten. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass eine Zuschlagsentscheidung nach der Definition des Gesetzgebers im § 2 Z 48 BVergG 2006 die an Bieter abgegebene nicht verbindliche Absichtserklrung ist, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Konstituierendes Element der Zuschlagsentscheidung ist daher der Umstand, dass sie an Bieter abgegeben und in diesem Sinne mitgeteilt wird, was wiederum in § 131 BVergG 2006 geregelt ist (vgl. grundstzlich zur Zuschlagsentscheidung nach BVergG 2002 und dem fr deren Vorliegen erforderlichen nach auen getretenen, dem Auftraggeber zurechenbaren Erklrungswert das hg. Erkenntnis vom 27. Jnner 2006, 2005/04/0202, mwN). In diesem Sinne erlutern auch die obzitierten Materialien, dass nach der neuen Rechtslage des § 131 BVergG 2006 die Bekanntgabepflicht nach der Zuschlagsentscheidung entfllt und somit die Zuschlagsentscheidung die "letzte" gesondert anfechtbare Entscheidung im Vergabeverfahren ist. Die Beschwerde ist der Auffassung, es sei zwischen der in Paragraph 131, BVergG 2006 geregelten Mitteilung der Zuschlagsentscheidung und der Zuschlagsentscheidung selbst zu unterscheiden, was mit sich bringe, dass Mngel der

Mitteilung der Zuschlagsentscheidung nach Paragraph 131, BVergG 2006 keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zuschlagsentscheidung an sich hätten. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass eine Zuschlagsentscheidung nach der Definition des Gesetzgebers im Paragraph 2, Ziffer 48, BVergG 2006 die an Bieter abgegebene nicht verbindliche Absichtserklärung ist, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Konstituierendes Element der Zuschlagsentscheidung ist daher der Umstand, dass sie an Bieter abgegeben und in diesem Sinne mitgeteilt wird, was wiederum in Paragraph 131, BVergG 2006 geregelt ist vergleiche , grundsätzlich zur Zuschlagsentscheidung nach BVergG 2002 und dem für deren Vorliegen erforderlichen nach außen getretenen, dem Auftraggeber zurechenbaren Erklärungswert das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2006, 2005/04/0202, mwN). In diesem Sinne erläutern auch die obzitierten Materialien, dass nach der neuen Rechtslage des Paragraph 131, BVergG 2006 die Bekanntgabepflicht nach der Zuschlagsentscheidung entfällt und somit die Zuschlagsentscheidung die "letzte" gesondert anfechtbare Entscheidung im Vergabeverfahren ist.

1.4. Zur Wesentlichkeit der Verletzung von § 131 vierter Satz BVergG 2006 für den Ausgang des Vergabeverfahrens: 1.4. Zur Wesentlichkeit der Verletzung von Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 für den Ausgang des Vergabeverfahrens:

Von der Verletzung des Bieters in dem ihm gemäß § 131 vierter Satz BVergG 2006 zustehenden Recht auf Bekanntgabe der in dieser Bestimmung enthaltenen Informationen (§ 15 Abs. 1 lit. a K-VergRG bzw. § 325 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006) ist die Frage ihrer Wesentlichkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens zu unterscheiden. Von der Verletzung des Bieters in dem ihm gemäß Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 zustehenden Recht auf Bekanntgabe der in dieser Bestimmung enthaltenen Informationen (Paragraph 15, Absatz eins, Litera a, K-VergRG bzw. Paragraph 325, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG 2006) ist die Frage ihrer Wesentlichkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens zu unterscheiden.

Gemäß dem - insoweit mit § 325 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 übereinstimmenden - § 15 Abs. 1 lit b K-VergRG ist eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers nur dann für nichtig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist. Gemäß dem - insoweit mit Paragraph 325, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 übereinstimmenden - Paragraph 15, Absatz eins, Litera b, K-VergRG ist eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers nur dann für nichtig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

Folgte man der Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach die Unterlassung der Informationen nach § 131 vierter Satz BVergG 2006 in keinem Fall die intern getroffene Auswahl des in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängers berühre, so hätte ein Verstoß gegen diese Verpflichtung des Auftraggebers nie einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens. Es kann aber dem Gesetzgeber, der in den Erläuterungen gerade jene Probleme anführt, die durch eine Nichtbegründung der Zuschlagsentscheidung entstehen - insbesondere die Verkürzung der effektiven Anfechtungsfrist für den Bieter - nun nicht unterstellt werden, er habe eine im Ergebnis durch den betroffenen Bieter nicht anfechtbare und somit "ins Leere" gehende Verpflichtung des Auftraggebers geschaffen. Folgte man der Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach die Unterlassung der Informationen nach Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 in keinem Fall die intern getroffene Auswahl des in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängers berühre, so hätte ein Verstoß gegen diese Verpflichtung des Auftraggebers nie einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens. Es kann aber dem Gesetzgeber, der in den Erläuterungen gerade jene Probleme anführt, die durch eine Nichtbegründung der Zuschlagsentscheidung entstehen - insbesondere die Verkürzung der effektiven Anfechtungsfrist für den Bieter - nun nicht unterstellt werden, er habe eine im Ergebnis durch den betroffenen Bieter nicht anfechtbare und somit "ins Leere" gehende Verpflichtung des Auftraggebers geschaffen.

Vielmehr soll die Verpflichtung des Auftraggebers zur Begründung seiner Zuschlagsentscheidung nach § 131 vierter Satz BVergG 2006 - wie aus den Materialien ersichtlich - dem Bieter die Einbringung eines Nachprüfungsantrages mit ausreichender Vorbereitungszeit ermöglichen und dient daher letztlich den Zielen des § 19 Abs. 1 BVergG 2006. Vielmehr soll die Verpflichtung des Auftraggebers zur Begründung seiner Zuschlagsentscheidung nach Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 - wie aus den Materialien ersichtlich - dem Bieter die Einbringung eines Nachprüfungsantrages mit ausreichender Vorbereitungszeit ermöglichen und dient daher letztlich den Zielen des Paragraph 19, Absatz eins, BVergG 2006.

Gerade der von der Beschwerdeführerin aufgezeigte Umstand, dass der Gesetzgeber mit § 131 BVergG 2006 ganz bewusst die bisherige Holschuld (des Bieters und Nachprüfungswerbers) in eine Bringschuld (des öffentlichen Auftraggebers) umgewandelt hat, zeigt, dass dem Nachprüfungswerber nicht mehr zuzumuten ist, die vom Auftraggeber in seiner Zuschlagsentscheidung nicht bekannt gegebenen Informationen beim Auftraggeber selbst oder im Wege eines Nachprüfungsverfahrens zu beschaffen. Gerade der von der Beschwerdeführerin aufgezeigte Umstand, dass der Gesetzgeber mit Paragraph 131, BVergG 2006 ganz bewusst die bisherige Holschuld (des Bieters und Nachprüfungswerbers) in eine Bringschuld (des öffentlichen Auftraggebers) umgewandelt hat, zeigt, dass dem Nachprüfungswerber nicht mehr zuzumuten ist, die vom Auftraggeber in seiner Zuschlagsentscheidung nicht bekannt gegebenen Informationen beim Auftraggeber selbst oder im Wege eines Nachprüfungsverfahrens zu beschaffen.

Daher ist die Unterlassung der Begründung der Zuschlagsentscheidung für den Ausgang des Vergabeverfahrens im Sinne des § 325 Abs. 1 Z. 2 BVergG 2006 bzw. § 15 Abs. 1 lit. b KVergRG schon dann wesentlich, wenn die Einbringung eines begründeten Nachprüfungsantrages dadurch erschwert oder behindert wird, was - wie die Erläuterungen anführen - in der Regel anzunehmen ist. Daher ist die Unterlassung der Begründung der Zuschlagsentscheidung für den Ausgang des Vergabeverfahrens im Sinne des Paragraph 325, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 bzw. Paragraph 15, Absatz eins, Litera b, KVergRG schon dann wesentlich, wenn die Einbringung eines begründeten Nachprüfungsantrages dadurch erschwert oder behindert wird, was - wie die Erläuterungen anführen - in der Regel anzunehmen ist.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine Zuschlagsentscheidung - bis zur Zuschlagserteilung - durch die Erlassung einer weiteren Zuschlagsentscheidung im selben Vergabeverfahren zurückgenommen werden kann, weil der Auftraggeber durch die spätere Zuschlagsentscheidung zum Ausdruck bringt, an der früheren Zuschlagsentscheidung nicht mehr festzuhalten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Februar 2008, Zl. 2006/04/0011, mwN). Daher steht es dem Auftraggeber im vorliegenden Zusammenhang frei, auch zu Gunsten desselben Zuschlagsempfängers eine neuerliche Zuschlagsentscheidung mit entsprechender Begründung nach § 131 vierter Satz BVergG 2006 zu treffen, ohne das Vergabekontrollverfahren abzuwarten. An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine Zuschlagsentscheidung - bis zur Zuschlagserteilung - durch die Erlassung einer weiteren Zuschlagsentscheidung im selben Vergabeverfahren zurückgenommen werden kann, weil der Auftraggeber durch die spätere Zuschlagsentscheidung zum Ausdruck bringt, an der früheren Zuschlagsentscheidung nicht mehr festzuhalten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. Februar 2008, Zl. 2006/04/0011, mwN). Daher steht es dem Auftraggeber im vorliegenden Zusammenhang frei, auch zu Gunsten desselben Zuschlagsempfängers eine neuerliche Zuschlagsentscheidung mit entsprechender Begründung nach Paragraph 131, vierter Satz BVergG 2006 zu treffen, ohne das Vergabekontrollverfahren abzuwarten.

2. Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die zweitmitbeteiligte Partei habe in ihrem Nachprüfungsantrag fälschlicherweise die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) als öffentlichen Auftraggeber benannt, ist festzuhalten, dass die belangte Behörde im Zusammenhalt mit der Bezeichnung des Auftraggebers in der Ausschreibung (vgl. die über das Supplement zum Amtsblatt zur Europäischen Union im Rahmen des TED zugängliche Bekanntmachung vom 14. Februar 2008, 2008/S 31 - 042084: "KABEG Landeskrankenhaus Klagenfurt") zu Recht davon ausgehen konnte, dass die Zweitmitbeteiligte die Beschwerdeführerin als Auftraggeberin bezeichnet hat. 2. Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die zweitmitbeteiligte Partei habe in ihrem Nachprüfungsantrag fälschlicherweise die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) als öffentlichen Auftraggeber benannt, ist festzuhalten, dass die belangte Behörde im Zusammenhalt mit der Bezeichnung des Auftraggebers in der Ausschreibung vergleiche , die über das Supplement zum Amtsblatt zur Europäischen Union im Rahmen des TED zugängliche Bekanntmachung vom 14. Februar 2008, 2008/S 31 - 042084: "KABEG Landeskrankenhaus Klagenfurt") zu Recht davon ausgehen konnte, dass die Zweitmitbeteiligte die Beschwerdeführerin als Auftraggeberin bezeichnet hat.

3. Da somit schon der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. 3. Da somit schon der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH- Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 4. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH- Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 22. April 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009040081.X00

Im RIS seit

17.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at